

RS OGH 1992/2/20 7Ob1032/91, 7Ob148/98k, 7Ob198/20y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Norm

AHVB Art5 Nr1 lita

VersVG §151

Rechtssatz

Im Betriebshaftpflichtversicherungsrecht spielen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur insoweit eine Rolle, als sie der Beurteilung dienen, ob bei der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit die durch die Gewerbeberechtigung gezogenen Grenzen überschritten worden sind oder nicht, ob diese Tätigkeit also noch dem versicherten Betrieb zugeordnet werden kann. Dagegen ist bei der Beurteilung von Vorgängen, die lediglich der Errichtung oder Erhaltung des Gewerbebetriebes dienen, wie etwa der Anschaffung und dem Abtransport von Betriebsmitteln, ausschließlich zu prüfen, ob diese Vorgänge dem versicherten Betrieb dienen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1032/91
Entscheidungstext OGH 20.02.1992 7 Ob 1032/91
- 7 Ob 148/98k
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 148/98k
Beisatz: Die Überschreitung eingeräumter Befugnisse durch einen Betriebsangehörigen hat mit der Frage des Umfanges der Gewerbeberechtigung nichts zu tun. (T1)
- 7 Ob 198/20y
Entscheidungstext OGH 27.01.2021 7 Ob 198/20y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080538

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at